



Gültig ab 1. Januar 2009

Preise und Konditionen der DB Schenker Rail Deutschland AG

Allgemeine Bestimmungen
für Gütertransportleistungen
mit Allgemeiner Preisliste

- 1 Anwendungsbereich und Allgemeines**
- 2 Preise und Leistungen**
- 3 Preisberechnung (Frachten); Zahlungsvermerke**
- 4 Locofrachten**
- 5 Serviceleistungen**
- 6 Allgemeine Preisliste (APL)**
- 7 Preistafeln (APL) 1 und 2**
- 8 Frachtbriefmuster**
- 9 Allgemeine Leistungsbedingungen (ALB) der DB Schenker Rail Deutschland AG**
- 10 Bedingungen der DB Schenker Rail Deutschland AG für die Ganzzug-Produkte „Plantrain“, „Variotrain“, „Flextrain“ (Bedingungen Ganzzug-Produkte)**

Herausgeber:

DB Schenker Rail Deutschland AG
Regionalvertrieb/Marketing Rail
Rheinstraße 2
55116 Mainz
Tel.: 0180 5 331050*

Zu beziehen unter Bestellnummer
TAPL 0110 von:
DB Kommunikationstechnik GmbH
Medien- und Kommunikationsdienste
Logistikcenter
Kriegsstraße 136
76133 Karlsruhe
Fax: +49 (0) 721 9385509
E-Mail: DZD-Bestellservice@bahn.de

* 14 ct/Min. aus dem Festnetz, Tarif bei Mobilfunk ggf. abweichend

Die Herausgabe dieser Preise und Konditionen der DB Schenker Rail Deutschland AG sowie dazu erscheinende Änderungen und Ergänzungen werden im „Tarif- und Verkehrs-Anzeiger der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ bekannt gemacht.

Die jeweils gültige Fassung der Preise und Konditionen der DB Schenker Rail Deutschland AG ist im Internet unter www.dbschenker.com/de/rail/alb abrufbar.

Preise und Konditionen DB Schenker Rail Deutschland

Allgemeine Bestimmungen für Gütertransportleistungen

1 Anwendungsbereich und Allgemeines

Dies sind die Preise und Konditionen DB Schenker Rail Deutschland AG (nachfolgend „DB Schenker Rail Deutschland“) für den Wagenladungsverkehr und den Kombinierten Verkehr; sie werden ergänzt durch die Regelungen, die in der Allgemeinen Preisliste (APL) aufgeführt sind. Für Privatgüterwagen/Güterwagen anderer Halter gelten zusätzlich die „Bestimmungen für Privatgüterwagen/Güterwagen anderer Halter (PKL-Güterwagenverwendung)“. Für den Kombinierten Verkehr gelten zusätzlich die „Bestimmungen für den Kombinierten Verkehr“. Die Preise und Konditionen DB Schenker Rail Deutschland gelten für Transporte zwischen den im Bahnhofsverzeichnis genannten Güterverkehrsstellen.

Die Entfernungen werden dem Entfernungswerk von DB Schenker Rail Deutschland für den Eisenbahngüterverkehr entnommen.

Es gelten die „Allgemeinen Leistungsbedingungen (ALB) der DB Schenker Rail Deutschland AG“ in der jeweils neuesten Fassung (siehe Ziffer 9 dieses Heftes).

Für die Ganzzug-Produkte im Wagenladungsverkehr der DB Schenker Rail Deutschland gelten vorrangig die „Bedingungen der DB Schenker Rail Deutschland AG für die Ganzzug-Produkte ‚Plantrain‘, ‚Variotrain‘, ‚Flextrain‘ (Bedingungen Ganzzug-Produkte)“, diese sind in diesem Heft in Ziffer 10 abgedruckt.

Für Sendungen im grenzüberschreitenden Verkehr gelten die Bestimmungen der DB Schenker Rail Deutschland AG für den internationalen Eisenbahnverkehr.

Die auf einem Frachtbrief aufgelieferten Güter bilden eine Sendung.

Geschlossene Züge werden als eine Sendung geschlossen auf der Gesamtstrecke von einem Gleisanschluss/Ladegleis und einem Absender nach einem Gleisanschluss/Ladegleis und einem Empfänger befördert.

Die Auftragsbearbeitung erfolgt durch unser DB Schenker Rail Deutschland KundenServiceZentrum. Transportaufträge sollten dort mindestens zwei Stunden vor Bedienung des Gleisanschlusses/öffentlichen Ladegleises vorliegen. Transportaufträge müssen die für den Frachtbrief vorgesehenen Angaben enthalten.

Der Frachtbrief für den Wagenladungsverkehr ist in Ziffer 8 dieses Heftes abgedruckt.

Frachtbriefe und Mitteilungen des Kunden, insbesondere Transportaufträge, Verfügungen und Weisungen sind in deutscher Sprache abzufassen.

2 2.1 Preise und Leistungen

Die Preise (Frachten) der Preislisten umfassen folgenden **Leistungsumfang**:

- die Bereitstellung der Wagen innerhalb der festgelegten Ladefristen für die Be- und Entladung sowie
- den Transport der Wagen bis in das öffentliche Ladegleis bzw. bis an die vereinbarte Übergabestelle.

Darüber hinausgehende Leistungen werden besonders berechnet.

Für Leistungen, die im mutmaßlichen Interesse des Kunden erbracht werden, kann DB Schenker Rail Deutschland ein dem Aufwand angemessenes Entgelt berechnen.

2.2 Aufpreise

Aufpreise werden berechnet für:

2.2.1 Sendungen, die nur unter besonderen technischen oder betrieblichen Bedingungen befördert werden können, z. B. bei Überschreiten des Lademaßes.

2.2.2 In Einzelfällen für Sendungen, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist.

2.2.3 – Hafenterminalgebühren –
Sendungen von und nach bestimmten Eisenbahnverkehrs- oder Eisenbahninfrastrukturunternehmen (Hafenbahnen), wenn diese hierfür separate Entgelte in Rechnung stellen.

Die Preise hierfür teilen Ihnen unsere Verkäufer auf Anfrage mit.

2.2.4 Sendungen von und nach Serviceeinrichtungen gemäß „Allgemeines Eisenbahngesetz“ – AEG – (z. B. Häfen, Güterterminals), wenn der Betreiber der Serviceeinrichtung Nutzungsentgelt von den Zugangsberechtigten verlangt.
– Codezahl 272 und 273 –

2.2.5 – bleibt frei –

2.2.6 Die Fährstrecke Sassnitz–Mukran Fährhafen–Sassnitz Mitte See in Höhe von 176,- EUR/Wagen. – Codezahl 131 –

2.2.7 Die Bestellung eines geschlossenen Zuges (Ganzzug) im Wagenladungsverkehr, wenn diese weniger als 24 Stunden vor dem Übergabezeitpunkt des Zuges erfolgt, in Höhe von 457,- EUR/Zug. – Codezahl 961 –

2.2.8 Wagen mit einer Ladelänge ab **27 m**. Die Frachten werden verdoppelt.

Für explosive Stoffe/Gegenstände mit Explosivstoff wird bei allen Preislistennummern ein Aufpreis in Höhe von

2.2.9 112,- EUR pro Wagen (für Stoffe und Gegenstände der Klasse 1, Unterklassen 1.2 und 1.3 des RID) – Codezahl 905 –

2.2.10 340,- EUR pro Wagen (für Stoffe und Gegenstände der Klasse 1, Unterklassen 1.1, 1.5 und 1.6 des RID) – Codezahl 906 –

berechnet.

Für radioaktive Stoffe und Gegenstände der Klasse 7 des RID – ausgenommen UN-Nr. 2908 bis 2911 – teilen Ihnen unsere Verkäufer die Preise auf Anfrage unter Tel. 0203 454-1983 mit (Preislistennr. 0104000).

2.3 Stornierungsentgelt für Ganzzüge

Für die Stornierung eines geschlossenen Zuges (Ganzzuges) im Wagenladungsverkehr wird Stornierungsentgelt erhoben, wenn der Stornierungsauftrag nach 10 Uhr, Donnerstag der Vorwoche vor Verkehrstag erfolgt. Die Stornierung ist entgeltfrei, wenn ihre Ursache von DB Schenker Rail Deutschland zu vertreten ist.

Das Stornierungsentgelt beträgt je storniertem Zug:

Innerdeutsche oder grenzüberschreitende Relationen ≤ 200 Kilometer* 1.298,- EUR

Innerdeutsche oder grenzüberschreitende Relationen > 200 Kilometer* 2.595,- EUR

Grenzüberschreitende Relationen > 400 Kilometer* 3.892,- EUR

**Kilometer für innerdeutsche Relationen nach dem Entfernungswerk der DB Schenker Rail Deutschland für den Eisenbahngüterverkehr, Kilometer für grenzüberschreitende Relationen nach dem einheitlichen Entfernungsanzeiger für den internationalen Güterverkehr (DIUM) des Internationalen Eisenbahnverbandes UIC.*

Ein vom Kunden nicht übergebener Zug, der bis zu der vereinbarten geplanten Übergabezeit nicht storniert wurde, wird für innerdeutsche Relationen mit dem Stornierungsentgeltsatz > 200 Kilometer und für grenzüberschreitende Relationen mit dem Stornierungsentgeltsatz > 400 Kilometer in Rechnung gestellt.

Die Umbestellung eines Ganzzuges vor Übernahme durch DB Schenker Rail Deutschland stellt eine Stornierung des ursprünglich bestellten Ganzzuges mit einer gleichzeitigen Neubestellung eines Ganzzuges dar.

Die Stornierung muss schriftlich an das zuständige Team im KundenServiceZentrum der DB Schenker Rail Deutschland erfolgen.
– Codezahl 960 –

Preise und Konditionen DB Schenker Rail Deutschland

Allgemeine Bestimmungen für Gütertransportleistungen

3 3.1 Preisberechnung (Frachten)

Die in den Preislisten genannten Preise (Frachten) und Entgelte enthalten keine Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird für den umsatzsteuerpflichtigen Gesamtbetrag berechnet.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird die Fracht für jeden Wagen gesondert berechnet.

Für die Frachtberechnung wird das wirkliche Gewicht für jeden Wagen auf die volle Tonne in der Weise gerundet, dass Gewichte unter 500 kg abgerundet, Gewichte von 500 kg und mehr aufgerundet werden. Das Gewicht bestimmt die anzuwendende Preisreihe in den Preistafeln.

Ist eine Mindestauslastung vereinbart (z. B. bei einem Ganzzug), wird die Fracht auch mindestens für diese Auslastung berechnet.

Sind die zu einer Sendung gehörenden Güter wegen ihrer Länge auf mehrere Wagen verladen, so wird jeder Wagen als zu gleichen Teilen belastet angesehen.

Für **leere** Schutz- oder Zwischenwagen wird die Fracht nach der APL, Preistafel 1, Gewichtsstufe bis 13,499 t abzüglich 25% unter Preislistennummer 0123 00 0 berechnet.

Für **beladene** Schutz- oder Zwischenwagen wird nur die Fracht für das aufgeladene Gut nach der jeweiligen Preisliste berechnet.

EUR-Paletten zum Tausch werden im Volllauf frachtfrei befördert, wenn das Eigengewicht der Paletten im Frachtbrief oder in der Nachweisung/Wagenliste getrennt von dem Gewicht des Ladegutes angegeben ist.

3.2 Zahlungsvermerke

Der Absender kann die in der Tabelle genannten Zahlungsvermerke wählen. Die von ihm nicht übernommenen Beträge gehen zu Lasten des Empfängers. § 421 Absatz 4 HGB bleibt unberührt.

Zahlungsvermerk	Bedeutung
	Der Absender bezahlt
frei Fracht	• die Fracht für die gesamte Beförderungsstrecke
frei Fracht einschließlich ...	• die Fracht für die gesamte Beförderungsstrecke und die besonders bezeichneten Kosten
frei	• die Fracht für die gesamte Beförderungsstrecke und alle Kosten, die beim Versand berechnet werden können
frei ... (Bezeichnung der Kosten)	• <u>nur</u> bestimmte Kosten
frei aller Kosten	• für die gesamte Beförderungsstrecke alle Kosten (Fracht, Entgelte, auch Zölle, und sonstige während der Beförderung anfallende Kosten), jedoch nicht die vom Empfänger verursachten Kosten
unfrei	Der Empfänger bezahlt die Fracht, Entgelte und alle sonstigen Kosten

Der Zahlungspflichtige für die Fracht ist auch für die Aufpreise gemäß Ziffer 2.2 zahlungspflichtig, mit Ausnahme:

- der Entgelte für Hafenbahnen gemäß Ziffer 2.2.3, die nur dann unter den Zahlungsvermerk frei fallen, wenn sie auf dem Versandbahnhof entstehen,
- des Aufpreises für die kurzfristige Bestellung eines Ganzzuges, der vom Absender erhoben wird.

Preise und Konditionen DB Schenker Rail Deutschland

Allgemeine Bestimmungen für Gütertransportleistungen

4

Locofrachten

Locofrachten für die Beförderung innerhalb eines Güterbahnhofs	Preislistennummer
1. Bahnhofssendung Für jede Beförderung einer Sendung, die innerhalb eines Güterbahnhofs ver- und entladen wird, wird Bahnhofsentgelt in Höhe von 165,- EUR pro Wagen berechnet.	0118 00 0
2. Umstellungen Für jede Beförderung einer Sendung nach der Bereitstellung wird, wenn eine Beförderung auf Frachtbrief vorausgegangen ist oder nachfolgt, ein Umstellentgelt in Höhe von 83,- EUR pro Wagen berechnet.	0119 00 8
3. Schienenfahrzeuge auf eigenen Rädern Für Schienenfahrzeuge, die mit oder ohne Ladung auf eigenen Rädern befördert werden, werden Entgelte nach den Ziffern 1. oder 2. berechnet.	0118 00 0 oder 0119 00 8

Preise und Konditionen DB Schenker Rail Deutschland

Allgemeine Bestimmungen für Gütertransportleistungen

5

Serviceleistungen

	Betrag EUR	Berechnungsbasis
5.1 Erfüllung der Zollvorschriften für Sendungen, die der Zollüberwachung (Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr) unterliegen:		
5.1.1 Erledigung der Ausfuhrförmlichkeiten bei der Ausgangsstelle des Versandbahnhofs **)	10,60	Wagen ¹⁾
5.1.2 Regelverfahren mit Versandanmeldung T bzw. Versandbegleitdokument (gVV) *) oder im vereinfachten gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren (vgVV)	19,90	Wagen ¹⁾
5.1.3 Zollbehandlung (Gestellung) auf Grenz- oder Unterwegsbahnhöfen zur Eröffnung oder Beendigung eines Versandverfahrens (gVV, vgVV) ²⁾	35,70	Wagen ¹⁾
5.1.4 zugelassener Empfänger auf dem Bestimmungsbahnhof ³⁾	} 4,20	Wagen ¹⁾
5.1.5 geschlossene Züge ⁴⁾		
5.1.6 Vorführung zur VuB- (Verbote und Beschränkungen) und sonstigen verwaltungsbehördlichen Behandlung ⁵⁾	35,70	Wagen ¹⁾
Entgelte werden nicht berechnet für abgabefreie Rückwaren ⁶⁾ .		
5.1.7 Für die Durchführung eines Zollverfahrens im Auftrag des Kunden berechnen wir zusätzlich je Zollanmeldung 35,00 EUR.		
5.1.8 Vereinfachte Verfahren (vereinfachte Anmeldeverfahren - VAV auf dem Grenzeingangsbahnhof) ³⁾	10,60	Wagen ¹⁾
5.2 Verrechnung von Zöllen und Steuern	1 % vom Aufschubbetrag, mindestens 10,30 EUR höchstens 16,00 EUR	Zollanmeldung

1) Ist eine Sendung wegen der Abmessung des Gutes auf mehr als einen Wagen verladen, so wird das Entgelt wie für einen Wagen erhoben.

2) Die Erledigung des Kontrollexemplars T 5 bzw. einer Ausfuhranmeldung für Erstattungszwecke sowie der Versandanmeldung T bzw. des (NCTS) Versandbegleitdokumentes gilt nicht als Behandlung auf dem Grenzausgangsbahnhof im Binnenland - ausgenommen an der EU-Außengrenze zur Schweiz -.

3) Das Entgelt wird erhoben, wenn diese Art der Zollbehandlung von der Zollverwaltung genehmigt und vom Absender im Frachtbrief gemäß § 408 (1) Ziffer 11 HGB bzw. Anlage 2 Handbuch zum CIM-Frachtbrief (GLV-CIM) vorgeschrieben ist.

4) Das Entgelt für den „geschlossenen Zug“ gilt für gleichartiges Gut, das im geschlossenen Zug befördert und wie eine Sendung behandelt wird.

5) Das Entgelt für die Behandlung wird zusätzlich erhoben, wenn sie auf einem anderen Bahnhof durchgeführt wird als die eigentliche Zollbehandlung. Werden die VuB- und die sonstige verwaltungsbehördliche Behandlung sowie die Zollbehandlung auf demselben Bahnhof durchgeführt, so wird bei ungleichen Entgelten das höhere Entgelt erhoben.

6) Bei abgabefreien Rückwaren gemäß Art. 185 Zollkodex hat der Absender im Frachtbrief zu erklären, dass es sich um „Rückware, Gemeinschaftsware“ handelt. Als Rückwaren im Sinne dieser Preisposition gelten aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführte private Großcontainer sowie private Pack- und Lademittel/Ladegeräte, die nach Gebrauch leer in das Zollgebiet der Gemeinschaft wieder eingeführt werden.

*) Ist DB Schenker Rail Deutschland nicht Hauptverpflichteter im gVV, ist nur die Hälfte des Betrages zu erheben.

**) Bei Ausfuhr in Verbindung mit einem Versandverfahren (vgVV, gVV) - z. B. Gemeinschaftswaren von DE nach CH) - wird nur das Entgelt für das jeweilige Versandverfahren erhoben.

Preise und Konditionen DB Schenker Rail Deutschland

Allgemeine Bestimmungen für Gütertransportleistungen

5.3 Standgeld, Ladefrist, Wagenbestellung, Abrufverfahren

- 5.3.1** Für die Überlassung eines bahneigenen Güterwagens außerhalb der Lade- oder Entladezeit (Ladefrist) – insbesondere wegen Ladefristüberschreitung bzw. (Zwischen-)Abstellungen – wird Standgeld nach 5.3.1.1 bzw. 5.3.1.2 berechnet.

5.3.1.1 Standgeld

Wagengattungen	Standgeldsätze je angefangene 24 Stunden und Güterwagen		
	Spalte A	Spalte B	Spalte C
	1.- 7. Tag	ab dem 8.- 30. Tag	bei hohem Wagenbedarf
	EUR	EUR	EUR
E, G, K, L, O, T	25,-	28,-	37,-
Ea, F, Ga, H, I, Lg, Rmm, Remm, RImm, Tb, Td, U, Z	35,-	40,-	54,-
Fa, Ha, Hbb, Ki, La, R, Sl, Ta	45,-	51,-	66,-
Facns 133, Fal, Habb, Habi, Hi(i)(m)rrs-tt, Ia, Laa, Rb, Rn, S, Tadg, Tagnoo, Tamn, Ta(l)n, Ua, Za	53,-	61,-	81,-
Faal, Falrr, Fan, S(d)gg, Slps-u	67,-	79,-	102,-

Die Zuordnung einer Wagengattung zu einer Preisklasse wird durch die Abfolge der Gattungs- und Kennbuchstaben bestimmt. Sollte die betreffende Wagengattung nicht explizit aufgeführt sein, so fällt sie in die Preisklasse der übergeordneten Wagengattung (Beispiel: Wagengattung „Habbi“ wird der Wagengattung Habb und somit der Preisklasse 4 zugeordnet).

Bei Ladefristüberschreitungen von mehr als 30 Tagen wird ab dem 31. Tag der in der Spalte A oder Spalte C angegebene Standgeldsatz/24 Stunden verdoppelt.

Wagengattungen mit hohem Wagenbedarf teilt Ihnen unser KundenServiceZentrum mit.

5.3.1.2 Standgeld für Spezialgüterwagen des Bahnbaustellenverkehrs

Wagengattungen mit Bauartnummer	Standgeldsätze je angefangene 24 Stunden und Güterwagen		
	Spalte A	Spalte B	Spalte C
	1.- 7. Tag	ab dem 8.- 30. Tag	bei hohem Wagenbedarf
	EUR	EUR	EUR
Facs 139 Facs 140	94,-	108,-	142,-
Facns 141, Fas 126, Fakks 127, Fans 128, Sps 466, Slps 462 bis 465	154,-	178,-	232,-

Bei Ladefristüberschreitungen von mehr als 30 Tagen wird ab dem 31. Tag der in der Spalte A oder Spalte C angegebene Standgeldsatz/24 Stunden verdoppelt.

Wagengattungen mit hohem Wagenbedarf teilt Ihnen unser KundenServiceZentrum mit.

- 5.3.2** Für Schienenfahrzeuge, die als Gegenstand eines Frachtvertrages auf eigenen Rädern befördert werden, wird bei Überschreiten der Ladefrist (auf bahneigenen Gleisen) ein Entgelt in Höhe von 4,70 EUR pro Tag berechnet.

- 5.3.3** Bestellen von Güterwagen, Ladefristen.

- 5.3.3.1** Die Bestellung von leeren Güterwagen sollte bis spätestens 10.00 Uhr des dem gewünschten Bedarfstag vorangehenden Werktags – ausgenommen samstags – in unserem KundenServiceZentrum erfolgen. Die Bestellungen sollen der aktuellen Aufnahmekapazität der Verladeanlagen entsprechen.

Preise und Konditionen DB Schenker Rail Deutschland

Allgemeine Bestimmungen für Gütertransportleistungen

- 5.3.3.2** Die Bedienungszeiten und Ladefristen für öffentliche Ladestellen (Freiladegleise) teilt Ihnen unser KundenServiceZentrum auf Anfrage mit.
- 5.3.3.3** Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten für alle Sendungen von bzw. zu einem Gleisanschluss die jeweiligen von uns mit dem Anschließter vereinbarten örtlichen Ladefristenregelungen. Die jeweils aktuell gültigen örtlichen Ladefristen können im KundenServiceZentrum erfragt werden.
- 5.3.3.4** Sofern für einen Gleisanschluss keine Ladefristen vertraglich vereinbart sind, gilt für die Be- und Entladung eine Frist von jeweils acht Stunden.
- 5.3.4** Abbestellen von bestellten leeren Güterwagen.
- a) Für das Abbestellen eines **noch nicht bereitgestellten** Güterwagens nach 10.00 Uhr des dem gewünschten Bedarfstag vorangehenden Werktags – ausgenommen samstags – wird ein Abbestellentgelt in Höhe des Standgeldsatzes (1.–7. Tag) berechnet.
- b) Für das Abbestellen eines **bereitgestellten** Güterwagens berechnen wir für die gesamte Zeit der Bereitstellung Standgeld sowie unsere Aufwendungen für die Rückholung des leeren Wagens.
- 5.3.5** Vertragswidrige Nutzung von bahneigenen Güterwagen.
Wird ein Wagen vertragswidrig genutzt, wird neben der vertraglichen Vergütung (insbesondere Standgeld, Güterwagenmiete) für die gesamte Zeit zusätzlich der 2,5-fache Satz des Betrages berechnet, der bei einer Anmietung angefallen wäre.
- 5.3.6** Abrufverfahren.
Das Sammeln von beladenen und/oder leeren Wagen auf bahneigenen Gleisen, verbunden mit einem späteren Abrufen der Wagen bzw. einem nachgereichten Versandauftrag, ist nach vorheriger Vereinbarung möglich. Pro Abruf werden hierfür 43,- EUR pro Wagen zusätzlich zum Standgeld berechnet.
- 5.4** Zeitleistung Personal.
Pro DB Schenker Rail Deutschland Mitarbeiter und je angefangene Viertelstunde werden 10,60 EUR berechnet.
- 5.5** Rückgabe von nicht verwendungsfähigen Güterwagen.
Wird ein Wagen in nicht verwendungsfähigem Zustand (siehe Ziffer 4.6 unserer ALB) zurückgegeben, werden je Wagen 135,- EUR¹⁾ berechnet. Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 5.6** Wiegen.
Für das Wiegen von Güterwagen und anderen Schienenfahrzeugen auf einer Gleiswaage werden je Wagen 39,- EUR¹⁾ berechnet
- 5.7** Reinigen öffentlicher Ladestraßen von Laderückständen.
Für die Beseitigung von Laderückständen, die bei der Be- und Entladung von Holz (NHM 4401.XX und 4403.XX) entstehen, wird unter Codezahl 716 bzw. 717 ein Entgelt von 21,- EUR pro Wagen berechnet. Der Betrag geht zulasten des Frachtzahlers.
- 5.8** Serviceleistungen nach Vereinbarung.
Weitere Serviceleistungen können Sie gegen Entgelt mit uns vereinbaren. Das Angebot umfasst u. a. EUR-Palettenservice, Vermietung von Güterwagen, Personenbegleitung von Gütertransporten. Auskünfte erteilen Ihnen gerne unsere Verkäufer.
- ¹⁾ Im Rahmen der Rückgabe nicht verwendungsfähiger Güterwagen/Reinigung/Verwiegung anfallende Transportkosten werden besonders in Rechnung gestellt.

6

Allgemeine Preisliste (APL)

	Preislistennummer
Die Allgemeine Preisliste gilt für den Transport von	
- Einzelwagen, Wagengruppen und geschlossene Züge (Ganzzüge)	0110 00 7
- Schienenfahrzeugen auf eigenen Rädern	0112 00 3
- leeren Schutz- oder Zwischenwagen	0123 00 0

Preisabschlüsse:

Für Schienenfahrzeuge, die auf eigenen Rädern befördert werden, wird der Preis nach der Preistafel 1 für das Eigengewicht zuzüglich des Gewichts der ggf. zugeladenen Güter berechnet. *)

Darauf wird ein Abschlag von 25 % berechnet.

*) Für NHM 8606 – leere schienengebundene Güterwagen – gelten die Leerlauffrachten gemäß Heft „Bestimmungen für Privatgüterwagen/Güterwagen fremder Halter“.

Aufpreise:

Bei Wagen mit mehr als 2 Achsen und einer Ladelänge ab 27 m werden die Preise für „Wagen mit mehr als 2 Achsen und einer Ladelänge bis 26,99 m“ verdoppelt.

Preise und Konditionen DB Schenker Rail Deutschland

Allgemeine Bestimmungen für Gütertransportleistungen

7
Preistafel 1
Für Transporte in einem Wagen mit zwei Achsen

Sendungs- gewicht in t	Wagenpreise in EUR					jede weitere Tonne kostet
	bis 13,499	13,500 - 17,499	17,500 - 21,499	21,500 - 25,499	25,500 - 30,499	
Entfer- nung bis km						
100	500	500	500	551	616	22
110	509	509	524	585	656	24
120	509	509	552	616	690	26
130	573	573	578	646	724	27
140	573	573	606	676	757	28
150	600	600	631	706	792	29
160	600	600	659	737	824	31
170	613	613	685	767	857	31
180	613	629	713	797	893	32
190	638	654	742	826	925	35
200	638	678	767	856	960	35
220	638	711	805	900	1.007	38
240	654	753	854	953	1.067	39
260	690	797	902	1.007	1.129	42
280	726	839	950	1.062	1.188	45
300	764	882	997	1.114	1.248	47
320	798	922	1.044	1.166	1.304	48
340	830	958	1.088	1.214	1.360	50
360	864	996	1.129	1.263	1.413	51
380	896	1.035	1.172	1.308	1.466	53
400	928	1.072	1.216	1.356	1.519	54
450	978	1.129	1.277	1.428	1.599	58
500	1.044	1.204	1.365	1.524	1.706	64
550	1.106	1.275	1.445	1.614	1.809	66
600	1.164	1.342	1.520	1.699	1.901	70
650	1.219	1.407	1.593	1.778	1.994	74
700	1.273	1.470	1.664	1.859	2.082	76
750	1.316	1.518	1.719	1.920	2.150	79
800	1.345	1.553	1.758	1.964	2.200	82
850	1.376	1.587	1.798	2.009	2.249	83
900	1.406	1.621	1.839	2.052	2.298	84
950	1.436	1.657	1.877	2.096	2.347	86
1.000	1.466	1.693	1.916	2.140	2.398	88
1.100	1.513	1.745	1.976	2.207	2.472	91
1.200	1.571	1.814	2.054	2.295	2.571	94
1.300	1.632	1.885	2.135	2.383	2.671	97
1.400	1.693	1.953	2.213	2.472	2.768	103
1.500	1.753	2.024	2.292	2.561	2.866	105

Preise und Konditionen DB Schenker Rail Deutschland
Allgemeine Bestimmungen für Gütertransportleistungen

Preistafel 2

Für Transporte in einem Wagen mit mehr als zwei Achsen und einer Ladelänge bis zu 26,99 m

Sendungs- gewicht in t	bis	Wagenpreise in EUR								jede weitere Tonne kostet
		34,500 - 34,499	39,500 - 39,499	44,500 - 44,499	49,500 - 49,499	54,500 - 54,499	59,500 - 59,499	64,500 - 64,499	69,500 - 69,499	
Entfer- nung bis km										
100	762	844	951	1.057	1.165	1.272	1.379	1.487	1.572	21
110	812	899	1.013	1.127	1.241	1.356	1.471	1.584	1.674	22
120	853	946	1.065	1.185	1.304	1.425	1.546	1.666	1.762	24
130	894	992	1.117	1.244	1.370	1.494	1.620	1.746	1.846	26
140	937	1.039	1.169	1.301	1.432	1.565	1.698	1.827	1.935	27
150	978	1.083	1.221	1.360	1.497	1.634	1.772	1.910	2.021	28
160	1.020	1.130	1.273	1.418	1.562	1.704	1.847	1.993	2.106	29
170	1.062	1.177	1.324	1.475	1.622	1.773	1.923	2.072	2.193	30
180	1.103	1.222	1.378	1.531	1.689	1.844	1.999	2.154	2.278	31
190	1.145	1.269	1.429	1.589	1.752	1.913	2.073	2.236	2.365	32
200	1.187	1.316	1.480	1.649	1.815	1.984	2.151	2.318	2.452	33
220	1.246	1.379	1.554	1.729	1.905	2.082	2.255	2.432	2.572	35
240	1.321	1.462	1.649	1.836	2.021	2.205	2.392	2.576	2.727	38
260	1.393	1.546	1.742	1.939	2.136	2.331	2.526	2.723	2.883	40
280	1.470	1.628	1.835	2.041	2.247	2.454	2.661	2.868	3.035	42
300	1.545	1.710	1.928	2.144	2.363	2.579	2.797	3.014	3.188	45
320	1.615	1.789	2.015	2.242	2.470	2.698	2.925	3.152	3.335	46
340	1.681	1.861	2.098	2.335	2.571	2.809	3.045	3.283	3.471	48
360	1.746	1.935	2.179	2.426	2.672	2.917	3.164	3.410	3.607	49
380	1.812	2.007	2.263	2.518	2.772	3.027	3.284	3.540	3.742	51
400	1.879	2.080	2.344	2.609	2.872	3.137	3.402	3.666	3.879	52
450	1.978	2.190	2.469	2.747	3.025	3.306	3.583	3.861	4.085	54
500	2.110	2.337	2.635	2.933	3.230	3.526	3.824	4.121	4.360	59
550	2.236	2.475	2.792	3.107	3.421	3.735	4.049	4.365	4.615	64
600	2.352	2.605	2.936	3.268	3.597	3.930	4.261	4.592	4.857	66
650	2.464	2.728	3.076	3.423	3.769	4.118	4.465	4.811	5.089	70
700	2.573	2.849	3.213	3.575	3.936	4.299	4.662	5.024	5.315	73
750	2.659	2.944	3.318	3.694	4.068	4.442	4.815	5.192	5.491	75
800	2.720	3.013	3.394	3.779	4.162	4.545	4.928	5.312	5.618	76
850	2.784	3.082	3.473	3.864	4.257	4.648	5.039	5.430	5.744	79
900	2.842	3.148	3.549	3.949	4.349	4.749	5.150	5.550	5.871	81
950	2.903	3.217	3.624	4.035	4.444	4.853	5.262	5.669	5.996	82
1.000	2.966	3.284	3.701	4.114	4.538	4.954	5.370	5.789	6.124	84
1.100	3.057	3.386	3.815	4.245	4.677	5.109	5.538	5.968	6.312	86
1.200	3.179	3.520	3.968	4.415	4.864	5.312	5.760	6.207	6.564	90
1.300	3.300	3.656	4.120	4.586	5.050	5.515	5.981	6.446	6.817	93
1.400	3.423	3.791	4.273	4.755	5.237	5.719	6.203	6.684	7.068	96
1.500	3.546	3.927	4.425	4.926	5.425	5.925	6.423	6.923	7.322	100

Preise und Konditionen DB Schenker Rail Deutschland; Allgemeine Bestimmungen für Gütertransportleistungen; Frachtbriefmuster – Rückseite

Stempel der Zugwechselbahnhöfe			
1	2	3	4

Anmerkungen

(1) Für die Beförderung gelten die Allgemeinen Leistungsbedingungen (ALB) und nachstehende Hinweise.

(2) Die innerhalb der fettgedruckten Linie gelegenen Felder sind für Eintragungen durch den Absender bestimmt. **Bitte drücken Sie beim Schreiben fest auf, damit Ihre Eintragungen auch auf allen Teilen lesbar sind.** Frachtbriefe mit Abänderungen, Radierungen oder Überklebungen brauchen nicht angenommen zu werden. Durchstreichungen sind nur zulässig, wenn der Absender sie mit seiner Unterschrift anerkennt.

(3) Auf einen Frachtbrief können bis zu 3 Wagenladungen aufgeliefert werden, wenn diese an den selben Empfänger und an den selben Bestimmungsbahnhof aufgeliefert werden. Nach besonderer Vereinbarung können auch Wagengruppen mit mehr als 3 Wagen oder ganze Züge gleichzeitig mit einem Frachtbrief aufgeliefert werden, wenn sie an den selben Empfänger und an den selben Bestimmungsbahnhof gerichtet sind. Bei Auflieferung von zwei oder drei Wagenladungen mit einem Frachtbrief werden die Angaben für jede Einzelsendung in den Frachtbrief eingetragen. Bei Auflieferung ab 4 Wagen mit einem Frachtbrief ist diesem der Vordruck „Nachweisung/Wagenliste zum Frachtbrief“ ausgefüllt (in der vorgeschriebenen Zahl) beizufügen.

(4) Mit einem und demselben Frachtbrief können nicht aufgeliefert werden:

- Güter, die nach ihrer Beschaffenheit nicht ohne Nachteil zusammengeladen werden können, sowie Güter, die nach den Vorschriften des RID weder miteinander noch mit anderen Gütern zusammengeladen werden dürfen;
- Güter, durch deren Zusammenladung Zoll- oder sonstige Verwaltungsvorschriften verletzt würden;
- Güter, die von der Eisenbahn verladen werden, mit Gütern, die der Absender verlädt.

Die auf der Vorderseite in Klammern aufgeführten Ziffern weisen auf die in nachstehenden Erläuterungen genannten Besonderheiten hin.

(5) Hier sind Erklärungen des Absenders einzutragen: z.B.

- Erklärung über Befreiung von der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz (UStG),
- bahnsseitig verwiegen,
- Zoll-(Steuer-)behandlung in ...,
- bei Transportzwischenfällen (Leckagen) usw. von Gefahrgutsendungen ist zu benachrichtigen ...

(6) Hier sind Anzahl und Art der beigegebenen Begleitpapiere und Beilagen einzutragen.

(7) Bei Teilnahme am Verfahren „Zentrale Frachtberechnung und Fakturierung im Ladungsverkehr (ZFL)“ oder nach besonderer Vereinbarung kann hier eine bis zu 10-stellige Nummer angegeben werden, die als Referenz-, Dispositions- oder sonstige Kennnummer dient und in der periodischen Rechnung wiedergegeben wird.

(8) Hier ist die 12-stellige Wagennummer wie folgt „2180 150 2305 2“ anzugeben; ferner das angeschriebene Gattungskennzeichen und bei Privatwagen „P“.

(9) Hier können für die Eisenbahn unverbindliche kurze Vermerke, die die Sendung betreffen, nachrichtlich eingetragen werden, z. B. „im Auftrage des N. N.“, „Zur Verfügung des N. N.“,

(10) Im Feld „Zahlungsvermerk“ ist das Zutreffende anzukreuzen. Eine nach den Preislisten zulässige Erweiterung oder Einschränkung der gewünschten Kostenübernahme (z. B. frei einschließlich ..., frei Fracht) ist hinter dem vorgesehenen Zahlungsvermerk „frei“ unter genauer Bezeichnung anzugeben. Frachtbriefe mit Änderungen oder mehreren Angaben im Feld „Zahlungsvermerk“ werden nicht angenommen.

(11) Hier ist die genaue Bezeichnung des Bestimmungsbahnhofes und – ohne Verbindlichkeit für die Eisenbahn – ggf. die Ladestelle Empfang einzutragen.

(12) Güter, die den Vorschriften des RID unterliegen, sind den Bestimmungen entsprechend zu bezeichnen; das Feld 32 ist anzukreuzen.

(13) Will ein anderer als der im Frachtbrief genannte Absender (Feld 10) bzw. Empfänger (Feld 15) nach besonderer Vereinbarung die Kosten im Versand bzw. Empfang übernehmen, ist hier die Kundennummer dieses Dritten einzutragen.

(14) Eintragungen sind nur zulässig, wenn eine entsprechende Vereinbarung im Leistungsvertrag abgeschlossen ist.

(15) Bei Sendungen mit Abfällen ist zusätzlich der Abfallschlüssel nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis mit dem Zusatz „AVV“ anzugeben.

05.98

Allgemeine Leistungsbedingungen (ALB) der DB Schenker Rail Deutschland AG

– Stand: 1. Juli 2006 –

9

1 Geltungsbereich, abweichende und ergänzende Bedingungen

1.1 Unsere Leistungen (Beförderung von Gut, Umschlag, Zwischen-/Lagerung und sonstige beförderungsnahe Leistungen) erbringen wir zu den nachfolgenden ALB und den in Ziff. 1.3 genannten Bedingungen. Die ALB gelten auch für unsere internationalen Transporte, soweit die „Bestimmungen der DB Schenker Rail Deutschland AG für den internationalen Eisenbahnverkehr“ keine abweichenden Bestimmungen enthalten. Die ALB gelten nicht für Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur bei besonderer Bestätigung unsererseits.

1.3 Ergänzend zu den ALB gelten die folgenden Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung:

- Preise und Konditionen der DB Schenker Rail Deutschland AG
 - Verladerichtlinien der DB Schenker Rail Deutschland AG
 - Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn
 - Allgemeine Bedingungen über den Tausch von EUR-Paletten mit der DB Schenker Rail Deutschland AG
 - Geschäftsbedingungen für das Frachtausgleichsverfahren der Deutsche Verkehrsbank AG.
- 1.4** Speditions-, Lager- und sonstige speditiousübliche Leistungen erbringen wir auf der Grundlage der ADSp in ihrer neuesten Fassung, soweit diese besonders vereinbart werden.
- 1.5** Die Durchführung und Verbindlichkeit eines elektronischen Austauschs von Vertrags- und Leistungsdaten wird in einem besonders abzuschließenden Vertrag geregelt.

2 Leistungsvertrag, Einzelverträge

2.1 Grundlage für die von uns zu erbringenden Leistungen ist ein mit dem Kunden schriftlich abzuschließender Leistungsvertrag. Dieser hat eine Laufzeit von 12 Monaten. Die Verlängerung, Änderung oder der Abschluss eines neuen Leistungsvertrages bedürfen ebenfalls der Schriftform. Sofern der Leistungsvertrag nicht von beiden Parteien unterschrieben wurde, ist unser vom Kunden nicht unverzüglich widersprochenes Bestätigungsschreiben verbindlich.

2.2 Der Leistungsvertrag enthält wesentliche Leistungsdaten, die für den Abschluss von Einzelverträgen, insbesondere Frachtverträgen, erforderlich sind (z. B. Relation, Ladegut, Wagentyp, Ladeeinheit, Entgelt).

2.3 Einzelverträge kommen durch Auftrag des Kunden und unsere Annahme zu Stande. Bei Anbindung des Kunden an unser KundenServiceZentrum sind Aufträge ausschließlich an dieses zu richten; der Auftrag gilt als angenommen, wenn das KundenServiceZentrum nicht innerhalb einer angemessenen Frist widerspricht. Eine schriftliche Auftragsbestätigung erfolgt nur, wenn dies mit dem Kunden besonders vereinbart ist.

3 Frachtbrief, Transportauftrag

3.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist vom Kunden ein Frachtbrief nach dem in den „Preise und Konditionen“ der DB Schenker Rail Deutschland AG abgedruckten Muster auszustellen. Der Frachtbrief wird von uns nicht unterschrieben; gedruckte oder gestempelte Namens- oder Firmenangaben gelten nicht als Unterschrift.

3.2 Bei Verwendung eines Frachtbriefs gemäß § 408 HGB gilt dieser als Transportauftrag. Erteilt der Kunde den Transportauftrag ohne Verwendung eines Frachtbriefs, haftet er entsprechend § 414 HGB für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher im Transportauftrag enthaltenen Angaben.

4 Wagen und Ladeeinheiten (LE) von DB Schenker Rail Deutschland AG, Ladefristen

4.1 Wir stellen für den Transport geeignete Wagen und LE zur Verfügung.

4.2 Der Kunde ist für die korrekte Angabe der benötigten Anzahl und Gattung von Wagen und LE sowie der Destination verantwortlich; für die Bereitstellung von Wagen und LE vor Abschluss eines Frachtvertrages gelten § 412 Abs. 3, § 415 sowie § 417 HGB entsprechend.

4.3 Bei Überschreitung der Ladefristen erheben wir ein Standgeld nach „Preise und Konditionen der DB Schenker Rail Deutschland AG“.

4.4 Der Kunde hat bereitgestellte Wagen und LE vor Verladung auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck sowie auf sichtbare Mängel zu prüfen und uns über Beanstandungen unverzüglich zu informieren.

4.5 Der Kunde haftet für Schäden an Wagen und LE, die durch ihn oder einen von ihm beauftragten Dritten verursacht werden. Der Kunde haftet nicht, wenn der Schaden auf einen Mangel zurückzuführen ist, der bei der Übergabe bereits vorhanden war. Beschädigungen und Unfälle sind unverzüglich an unser KundenServiceZentrum zu melden.

4.6 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass entladene Wagen und LE verwendungsfähig, d. h. vollständig geleert, vorschriftsmäßig entseucht oder gereinigt sowie komplett mit losen Bestandteilen, ferner fristgerecht am vereinbarten Übergabepunkt oder Terminal zurückgegeben werden. Bei Nichterfüllung erheben wir ein Entgelt nach „Preise und Konditionen der DB Schenker Rail Deutschland AG“ für uns entstandene Aufwendungen. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch bleibt hiervon unberührt.

4.7 Der Kunde ist verpflichtet, die von uns überlassenen Wagen und LE ausschließlich zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck zu verwenden.

5 Ladevorschriften

5.1 Dem Kunden obliegt die Verladung und die Entladung, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist. Bei der Verladung und der Entladung sind die Verladerichtlinien der DB Schenker Rail Deutschland AG zu erfüllen. Wir sind berechtigt, Wagen und LE auf betriebssichere Verladung zu überprüfen.

5.2 Verletzt der Kunde seine Verpflichtung aus Ziff. 5.1, besteht eine erhebliche Abweichung zwischen vereinbartem und tatsächlichem Ladegut, wird das zulässige Gesamtgewicht überschritten oder durch die Art des Gutes oder der Verladung die Beförderung behindert, werden wir den Kunden auffordern, innerhalb angemessener Frist Abhilfe zu schaffen. Nach fruchtlosem Fristablauf sind wir berechtigt, auch die Rechte entsprechend § 415 Abs. 3 Satz 1 HGB geltend zu machen.

5.3 Der Kunde ist verpflichtet, Be- und Entladereste an der Ladestelle einschließlich der Zufahrtswege unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

6 Hindernisse

Im Rahmen von § 419 Abs. 3 HGB sind wir berechtigt, das beladene Transportmittel abzustellen. Für die Dauer dieser Abstellung haften wir für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

7 Verlustvermutung

Für den Eintritt der Verlustvermutung gemäß § 424 Abs. 1 HGB gilt für inländische und grenzüberschreitende Verkehre einheitlich ein weiterer Zeitraum von 30 Tagen nach Ablauf der Lieferfrist.

8 Gefahrgut

8.1 Der Kunde hat die einschlägigen Gefahrgut-Rechtsvorschriften sowie unsere Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn zu beachten.

8.2 Gefahrgut wird von uns nur angenommen/abgeliefert, wenn mit dem Absender/Empfänger die Übernahme der Sicherheits- und Obhutspflichten bis zur Abholung bzw. von der Bereitstellung an sowie bei Gütern der Klassen 1, 2 und 7 darüber hinaus die körperliche Übergabe/Übernahme des Gutes schriftlich vereinbart ist.

8.3 Der Kunde stellt uns im Rahmen seines Haftungsanteils von allen Verpflichtungen frei, die beim Transport, der Verwahrung oder sonstigen Behandlung gegenüber Dritten entstanden sowie auf die Eigenart des Gutes und die Nichtbeachtung der dem Kunden obliegenden Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind.

8.4 Gefahrgut wird von uns nicht auf Lager genommen, auch nicht durch Abstellen beladener Transportmittel auf dem jeweiligen Verkehrsweg. Das Abstellen ungeringer leerer Kesselwagen über einen Monat bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Ungereinigte leere und nicht entgaste Druckgaskesselwagen werden von uns nicht länger als einen Monat abgestellt.

9 Entgelte, Rechnungsstellung, Aufrechnungsverbot

9.1 Frachtzahlungen erfolgen durch Frachtausgleichsverfahren. Andere Zahlungsverfahren bedürfen einer besonderen Vereinbarung; in diesem Fall gelten die Ziff. 9.2 und 9.3.

9.2 Rechnungen sind unverzüglich nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Ist die Zahlung nicht binnen 10 Tagen nach Rechnungserhalt erfolgt, können wir Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank verlangen. Wir können vom Kunden eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.

9.3 Gegen unsere Forderungen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

10 Zoll- und sonstige Verwaltungsvorschriften

Die Zoll- und sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften werden, solange das Gut unterwegs ist, von uns oder unseren Beauftragten erfüllt. Für diese Leistungen sowie für von uns nicht zu vertretende Verzögerungen anlässlich der Erfüllung dieser Leistungen erheben wir Entgelte nach „Preise und Konditionen der DB Schenker Rail Deutschland AG“.

11 Besondere Bedingungen für den Kombinierten Verkehr

11.1 Im Kombinierten Verkehr befördern wir leere und beladene LE und erbringen nach besonderer Vereinbarung ergänzende Leistungen (z. B. das Ausfüllen der erforderlichen Beförderungspapiere).

11.2 LE im Sinne dieser ALB sind:

- Container für den Überseeverkehr, deren Abmessungen, Eckbeschläge und Festigkeit von der Internationalen Standardisierungs-Organisation genormt sind
- Binnencontainer für den europäischen Festlandsverkehr
- Wechselbehälter, d. h. im Betrieb austauschbare Aufbauten
- Sattelanhänger
- Lastzüge und Sattelkraftfahrzeuge bei Nutzung der „Rollenden Landstraße“.

11.3 LE müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen (z. B. nach DIN, EN, UIC-Merkblättern) entsprechen.

11.4 LE, die uns der Kunde übergibt, müssen betriebssicher und für das Gut geeignet sein.

11.5 LE werden von uns im Freien abgestellt.

12 Haftung

12.1 Unsere Haftung für Verlust oder Beschädigung ist auf einen Betrag von 8,33 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung beschränkt. Bei teilweisem Verlust oder teilweiser Beschädigung gilt § 431 Abs. 2 HGB entsprechend. Der Wert der Rechnungseinheiten bestimmt sich nach § 431 Abs. 4 HGB.

12.2 In jedem Fall ist unsere Haftung auf einen Betrag von einer Million EURO oder zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm pro Schadensfall beschränkt, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

12.3 Sofern Schadensersatzansprüche im Übrigen nicht durch Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten begründet werden oder wir nicht aufgrund zwingender Rechtsvorschriften haften, sind über die in den ALB geregelten Ansprüche hinausgehende Ersatzansprüche jeder Art gegen uns, unsere Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Ersatzansprüche sind in diesen Fällen beschränkt auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.

12.4 Ziff. 12.3 gilt auch für Beförderung/Versand von Briefen.

12.5 Der Kunde soll uns Gelegenheit zur Besichtigung des Schadens geben.

13 Gerichtsstand, anwendbares Recht

13.1 Für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten (einschließlich Widerklagen, Scheck- und Wechselprozessen) ist alleiniger Gerichtsstand Mainz oder nach unserer Wahl der Sitz des Kunden.

13.2 Es gilt das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Bedingungen der DB Schenker Rail Deutschland AG für die Ganzzug-Produkte „Plantrain“, „Variotrain“, „Flextrain“ (Bedingungen Ganzzug-Produkte) – Stand: 1. Januar 2006 –

10

1 Geltungsbereich, Produkte, Subunternehmer

1.1 Diese „Bedingungen Ganzzug-Produkte“ gelten für die Beförderung von Ganzzügen als Plantrain, Variotrain und Flextrain. Plan-, Vario- und Flextrain sind die Ganzzug-Produkte im Wagenladungsverkehr der DB Schenker Rail Deutschland AG innerhalb Deutschlands.

1.2 Die Beförderung als Plan- oder Variotrain oder als Flextrain im Wochen- bzw. Monatsprogramm setzt den Abschluss eines besonderen Transportvertrages voraus („Vereinbarung Ganzzug-Produkte“), der insbesondere die vereinbarten Relationen sowie die Auftrags-codes für die einzelnen Transportaufträge enthält. Bei Plan- oder Variotrains sind Neu-verkehre sowie dauerhafte Änderungen mit einem Vorlauf von mindestens acht Wochen zum Monatsende vor dem ersten Verkehrstag zu vereinbaren.

1.3 Plantrains sind regelmäßig verkehrende und für die Dauer der „Vereinbarung Ganzzug-Produkte“ verbindlich bestellte Ganzzüge.

1.4 Variotrains sind Ganzzüge, deren Verkehrstage und geplante Übergabezeiten für die Dauer der „Vereinbarung Ganzzug-Produkte“ verbindlich festgelegt werden und die im Bedarfsfall bestellt werden können.

1.5 Flextrains sind Ganzzüge, die kurzfristig bestellt und geplant werden. Die möglichen Abfahrts- und Ankunftszeiten sind in hohem Maße abhängig von der Ressourcenverfügbarkeit. Flextrains werden nur nach Einzelfallprüfung und nach ausdrücklicher, schriftlicher Bestätigung der DB Schenker Rail Deutschland AG gefahren.

1.6 Bei den einzelnen Produkten müssen relationsbezogene Mindestmengen erreicht werden. Einzelheiten werden in der „Vereinbarung Ganzzug-Produkte“ festgelegt.

1.7 Sofern nicht anders vereinbart, verkehren Ganzzüge an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nicht.

1.8 DB Schenker Rail Deutschland AG ist berechtigt, zur Leistungserstellung Subunternehmer einzusetzen.

2 Bestellmodalitäten

2.1 Plantrains werden mit Abschluss der „Vereinbarung Ganzzug-Produkte“ verbindlich für die gesamte Dauer der „Vereinbarung Ganzzug-Produkte“ bestellt.

2.2 Vario- und Flextrains können in Monats- oder Wochenprogrammen, Flextrains außerdem einzeln bestellt werden.

2.3 Wenn nicht anders vereinbart, ist die Bestellung zu richten an das KundenService-Zentrum der DB Schenker Rail Deutschland AG in Duisburg.

2.4 Die Bestellung von Flex- oder Variotrains im Rahmen von Monatsprogrammen muss spätestens bis zum 20. des Vormonats, mindestens aber sechs Arbeitstage (außer samstags) vor dem Ersten des Monats, für den das Programm gelten soll, schriftlich erfolgen.

2.5 Die Bestellung von Flex- oder Variotrains im Rahmen von Wochenprogrammen muss bis 10 Uhr, Donnerstag der Vorwoche vor Verkehrstag schriftlich erfolgen.

2.6 Die schriftliche Bestellung einzelner Flextrains außerhalb eines Monats- oder Wochenprogramms muss bis 24 Stunden vor Übergabe des Zuges beim KundenServiceZentrum eingegangen sein. Bei Unterschreitung dieser Frist wird der Aufpreis nach den Bestimmungen der „Preise und Konditionen der DB Schenker Rail Deutschland AG“ in der jeweils aktuellen Fassung erhoben.

3 Stornierung

3.1 Die Stornierung eines Plan-, Vario- oder Flextrains ist bis Donnerstag 10 Uhr der Vorwoche vor dem Verkehrstag entgeltfrei möglich. Danach wird Stornierungsentgelt nach den Bestimmungen der „Preise und Konditionen der DB Schenker Rail Deutschland AG“ in der jeweils aktuellen Fassung erhoben.

3.2 Der Stornierungsauftrag muss bei einem Plan- oder Variotrain den Auftragscode und die Vereinbarungsnummer enthalten und ist an das zuständige Team des KundenService-Zentrums der DB Schenker Rail Deutschland AG zu richten.

3.3 Nach erfolgter Stornierung wird ein reaktivierter Plan- oder Variotrain als Flextrain gefahren und abgerechnet.

4 Transportmittel, Transportauftrag

4.1 Transportmittel für die Beförderung sind vom Kunden beizustellende Privatgüterwagen oder von der DB Schenker Rail Deutschland AG zu stellende Güterwagen (bahneigene Güterwagen). Bahneigene Güterwagen sind spätestens bis 10 Uhr vor dem Bedarfstag beim KundenServiceZentrum der DB Schenker Rail Deutschland AG zu bestellen. Sie werden nach Verfügbarkeit disponiert.

4.2 Der Transportauftrag ist so zu erteilen, dass er spätestens zwei Stunden vor der geplanten Übergabe des Ganzzuges beim KundenServiceZentrum der DB Schenker Rail Deutschland AG eingegangen ist. Für die Produkte Plan- und Variotrain sind die in der „Vereinbarung Ganzzug-Produkte“ hinterlegten, für das Produkt Flextrain die zwischen DB Schenker Rail Deutschland und dem Besteller der Leistung abgestimmten geplanten Übergabetage- und Übergabestunden maßgebend. Wird der Transportauftrag am Vortag der gewünschten Übergabe oder früher erteilt, ist das gewünschte Versanddatum anzugeben.

4.3 Im Transportauftrag ist der vereinbarte Auftragscode sowie die von DB Schenker Rail Deutschland mitgeteilte Zugnummer anzugeben. Ein Transportauftrag für ein Ganzzug-Produkt ohne Angabe des festgelegten Auftragscodes kann von der DB Schenker Rail Deutschland AG abgelehnt werden.

5 Ladefristen

5.1 Ist die Bereitstellung der Wagen zur Be- oder Entladung nicht wie vereinbart möglich und liegt der Grund hierfür in der Sphäre des Kunden, beginnt die Ladefrist mit der vereinbarten geplanten Übergabezeit.

5.2 Die Berechnung des Standgeldes sowie die des Abstellentgelts für Privatgüterwagen ergibt sich aus den Bestimmungen der „Preise und Konditionen der DB Schenker Rail Deutschland AG“ in der jeweils aktuellen Fassung.

5.3 Im Übrigen sind die örtlich geltenden Vereinbarungen maßgeblich.

6 Serviceleistungen

6.1 Serviceleistungen sind speziell zu beauftragen, wenn sie nicht bereits im für den Transportauftrag vereinbarten Auftragscode hinterlegt sind.

6.2 Die Serviceleistungen sind rechtzeitig vor ihrer Beauftragung beim Serviceteam des KundenServiceZentrums der DB Schenker Rail Deutschland AG auf ihre Durchführbarkeit hin anzufordern und sind nach Freigabe durch das KundenServiceZentrum im Transportauftrag mit anzugeben.

6.3 Serviceleistungen werden, soweit nicht anders vereinbart, gemäß den Bestimmungen der „Preise und Konditionen der DB Schenker Rail Deutschland AG“ in der jeweils aktuellen Fassung berechnet.

7 Frachtberechnung

7.1 Soweit diese „Bedingungen Ganzzug-Produkte“ keine Regelungen enthalten und keine spezielle Vereinbarung getroffen ist, werden die Frachtberechnung sowie die Berechnung der übrigen Entgelte nach den Bestimmungen der „Preise und Konditionen“ der DB Schenker Rail Deutschland AG in der jeweils aktuellen Fassung vorgenommen.

8 Allgemeine Leistungsbedingungen (ALB)

8.1 Ergänzend zu diesen Bedingungen Ganzzug-Produkte gelten die „Allgemeine Leistungsbedingungen (ALB) der DB Schenker Rail Deutschland AG“ in der jeweils aktuellen Fassung.

8.2 DB Schenker Rail Deutschland AG haftet bei Verlust und Beschädigung bis zu 8,33 Rechnungseinheiten je Kilogramm des verlorenen oder beschädigten Gutes, jedoch abweichend von § 431 Abs. 1 und 2 HGB in jedem Schadensfall begrenzt auf einen Betrag von einer Million Euro oder zwei Rechnungseinheiten je Kilogramm des Gutes, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

